

Der Bebauungsplanentwurf vom 1.8.1967  
mit Begründung hat vom 12.3.1968 bis 13.10.1968 im  
Rathaus Mainburg öffentlich ausgelegen.

Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich an den Amtstafeln  
und in der Presse bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluß  
vom 22.8.1967  
diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG und Art. 107 BayBO aufge-  
stellt.

Mainburg, den 17.7.1969

.....  
(Spenger)  
1. Bürgermeister



Dieser Bebauungsplan wird gemäß §11 BBauG genehmigt.

Dieser Genehmigung liegt die EntschlieÙung vom 2.12.1964

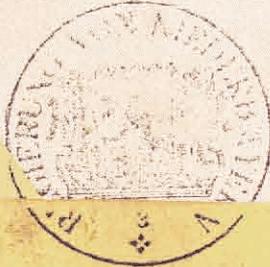
Nr. ~~IV 6 - 10001~~ 1/14-1202 K 102 zugrunde.

Landshut, den 2.12.1969

Regierung von Niederbayern

J. A. Dr. Frischmann

(Dr. Frischmann)  
Regierungsdirektor



Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gem.

§ 12 BBauG, das ist am ..... rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom .....

bis ..... in Mainburg im Rathaus öffentlich ausgele-

gen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie Ort und Zeit

seiner Auslegung wurden ortsüblich an den Amtstafeln u. in der

Presse (Hallertauer Zeitung) bekannt gemacht.

Mainburg, den .....

.....  
(Spenger)  
1. Bürgermeister

Siegel

## Weitere Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung: Reines Wohngebiet nach § 4 Bau-NVO

1.12 Maß der baulichen Nutzung nach § 17 Bau-NVO:

bei E	GRZ	0.4	GFZ	0.4
bei E + U	GRZ	0.4	GFZ	0.8

1.2 Bauweise: offen

1.3 Mindestgröße der Baugrundstücke: 600 qm

1.4 Einrichtung: ~~Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter 2.35 und 2.36~~

1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen:

1.51 Dacheindeckung:

Das für ein Warmdach nach den DIN-Vorschriften vorgeschriebene Material. Für ein Kaltdach gilt das Gleiche.

1.52 Einfriedung:

Maschendrahtzaun und Holzlatte- oder Henichelzaun  
Höhe: über Straßenoberkante 1.0 m

Ausführung: Oberflächenbehandlung: braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Beim Holzzaun 10 cm niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe: höchstens 15 cm über Gehsteigoberkante.

1.53 zu 2.34 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform und Dacheindeckung dem Hauptgebäude anzupassen. Keller- garagen sind unzulässig.

1.54 zu 2.34 Dachform: Flachdach bis zu  $3^{\circ}$  Neigung, kein Pultdach

Kniestock: unzulässig

Sockelhöhe: nicht über 0.45 m bergseits

Traufhöhe: nicht über 3.50 m bergseits ab OK gewachsenem Boden

1.55 zu 2.35 Dachform: Flachdach bis zu  $5^{\circ}$  Neigung, kein Pultdach

Kniestock: unzulässig

Sockelhöhe: nicht über 0.45 m

Traufhöhe: nicht über 3.50 m gewachsenem Boden allseitig, bei Unebenheiten bis zur Horizontalen anschütten.

1.56 zu 2.36 Dachform: Flachdach bis zu  $3^{\circ}$  Neigung kein Pultdach

Kniestock: unzulässig

Sockelhöhe: nicht über 0.45 m bergseits

Traufhöhe: nicht über 6.50 m gewachsenem Boden allseitig, talwärts

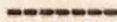
nicht über 3.50 m gewachsenem Boden bergseits

## Zeichenerklärung

### 2. Für die planlichen Festsetzungen:

2.1		Granze des Geltungsbereiches
2.2		<u>Verkehrsflächen:</u>
2.21		Öffentliche Verkehrsflächen
2.22		Flächen für öffentliche Parkplätze
2.23		Straßenbegrenzungslinie (Granze zwischen öffentlichen u. privaten Flächen)
2.24		Böschungfläche
2.3		<u>Maß der baulichen Nutzung:</u>
2.31		Baulinie zwingend, rot
2.32		Baugrenze blau vordere, seitliche u. rückwärtige
2.33		Flächen für Garagen
2.34		zwingend Erdgeschoß
2.35		zwingend Erdgeschoß und Untergeschoß

### 3. Für die planlichen Hinweise:

3.1		bestehende Grundstücksgrenze
3.2		Grundstücksplannummer
3.3		vorhandene Gebäude (Wohngebäude)
3.4		vorhandene Gebäude (Nebengebäude)
3.5		Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten Entwicklung

